

Vorstand
C 30-2/R 3
27. August 2018

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Oktober 2018

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2003/2018 vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 24.07.2018 B4) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Oktober 2018 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 31. August 2018		Mitteilung 2003/2018	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Oktober 2018

Abschnitt V. Geldpolitische Geschäfte

1) In Nummer 4 Absatz 7 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

„Als variabel verzinslich eingestuft werden nur Kreditforderungen, deren Zinssatz während der verbleibenden Laufzeit (a) in einem Turnus von höchstens einem Jahr angepasst wird und (b) nicht zu einer festen Verzinsung führen kann (z.B. weil ein anderer Zinsfloor als 0 % oder ein Zinscap vereinbart ist). Alle anderen Kreditforderungen werden als festverzinslich eingestuft.“

2) Nummer 10 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Kreditforderungen müssen (a) auf einen festen Kapitalbetrag lauten, dessen Rückzahlung nicht an Bedingungen geknüpft ist, und (b) eine Verzinsung aufweisen, die nicht zu einem negativen Cashflow führen kann. Darüber hinaus muss die Verzinsung bis zur vollständigen Tilgung der Kreditforderung wie folgt gestaltet sein: Es muss sich entweder (i) um eine abgezinste Forderung, (ii) um eine festverzinsliche Forderung oder (iii) um eine variabel verzinsliche Forderung handeln, deren Zinssatz an einen zulässigen Referenzzinssatz gebunden ist. Zulässiger Referenzzinssatz ist ein Euro-Geldmarktsatz (bspw. EURIBOR), ein Constant-Maturity-Swapsatz (bspw. CMS, EISDA oder EUSA) und die Rendite einer von einem Staat des Euro-Währungsraums begebenen Staatsanleihe mit einer Laufzeit von maximal einem Jahr oder eines Indexes von mehreren solcher Staatsanleihen. Eine Bindung an mehrere zulässige Referenzzinssätze ist gestattet, wenn für einen bestimmten Zeitraum der Laufzeit immer nur einer dieser Referenzzinssätze maßgeblich ist. Die Kreditforderungen dürfen weder hinsichtlich ihres Kapitalbetrages noch ihrer Zinsen gegenüber Ansprüchen von Gläubigern anderer Kreditforderungen oder Schuldtiteln desselben Emittenten nachrangig sein.“

3) In Nummer 19 Absatz 4 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst:

„Der entstehende Differenzbetrag wird am auf den Tag der Kündigung folgenden Geschäftstag zur Zahlung durch die mit der Differenz belastete Partei fällig.“